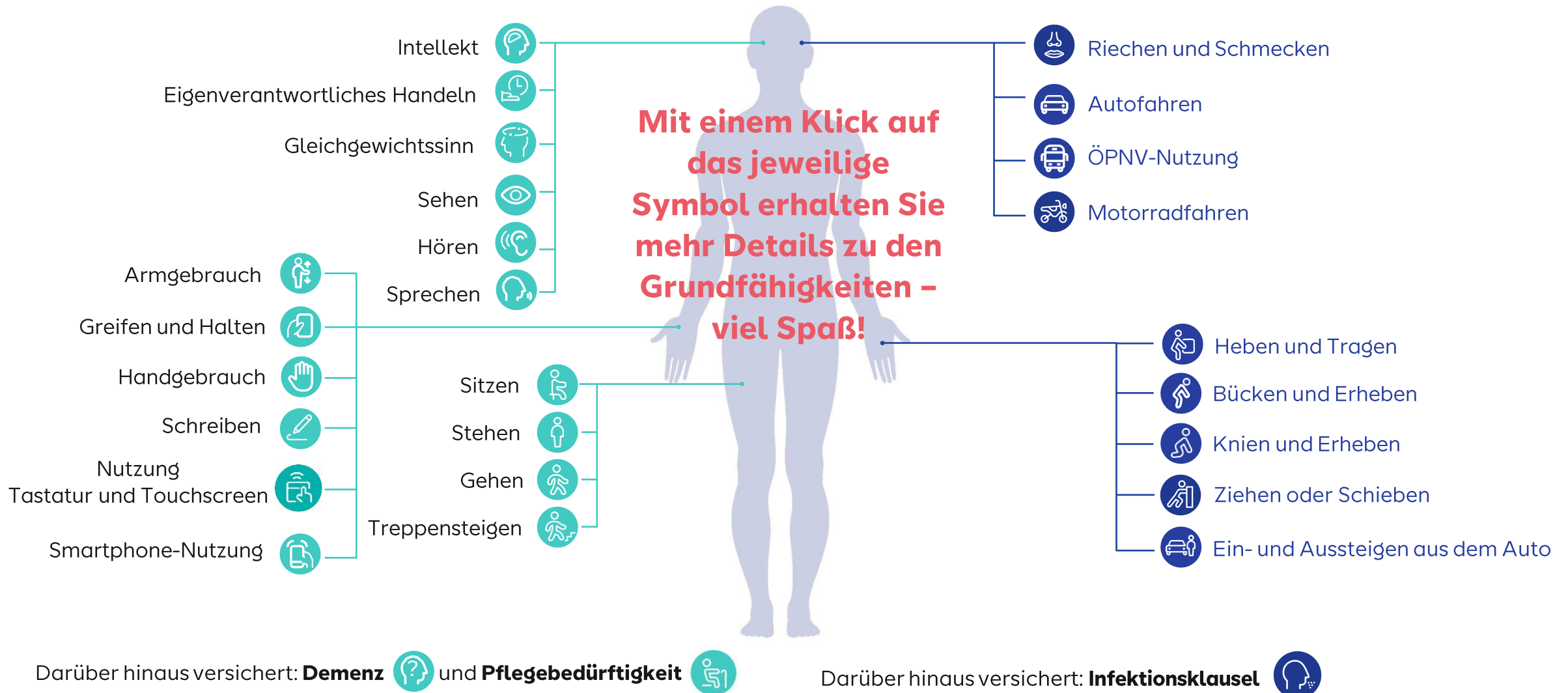


SI WorkLife KOMFORT
versichert die 16 folgenden Grundfähigkeiten:

SI WorkLife KOMFORT-PLUS
versichert zusätzlich 9 weitere Grundfähigkeiten:



Stand 01/2025

Die vollständigen Beschreibungen der jeweils versicherten Grundfähigkeiten enthalten die Versicherungsbedingungen für SI WorkLife KOMFORT und SI WorkLife KOMFORT-PLUS.



SI WorkLife KOMFORT

[zurück zur Übersicht](#)

Intellekt

Ein Verlust der Grundfähigkeit **Intellekt (Geistige Leistungsfähigkeit)** liegt vor, wenn die versicherte Person in Bezug auf *das Gedächtnis / das Konzentrationsvermögen / die Aufmerksamkeit / die Auffassungsgabe / die Orientierungsfähigkeit* oder *die Handlungsplanung* so erheblich eingeschränkt ist, dass sie nicht mehr in der Lage ist, alltagsrelevante Tätigkeiten (z. B. Körperhygiene, Selbstversorgung, Einkaufen, Putzen, Zubereitung von Essen, Ankleiden, Vereinbarung von Terminen) eigenständig auszuüben.



SI WorkLife KOMFORT

[zurück zur Übersicht](#)

Eigenverantwortliches Handeln

Ein Verlust der Grundfähigkeit **Eigenverantwortliches Handeln (Gesetzliche Betreuung)** liegt vor, wenn die versicherte Person aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung anhand eines psychiatrischen Gutachtens mindestens 6 Monate lang ununterbrochen gesetzlich betreut werden muss oder seit mindestens 6 Monaten ununterbrochen gesetzlich betreut wird.



SI WorkLife KOMFORT-PLUS

[zurück zur Übersicht](#)

Gleichgewichtssinn

Ein Verlust der Grundfähigkeit **Gleichgewichtssinn** liegt vor, wenn die →versicherte Person nicht mehr in der Lage ist, auf der obersten Stufe einer dreistufigen Haushaltsleiter fünf Minuten freistehend zu bleiben, ohne sich abzustützen oder festzuhalten.

Der Verlust der Grundfähigkeit Gleichgewichtssinn muss durch

- eine Verletzung oder organische Erkrankung des Gehirns (z. B. Multiple Sklerose, Schädelhirntrauma, Schlaganfall, Hirntumor, Epilepsie),
 - eine nachweisbare Schädigung des Gleichgewichtsorgans oder
 - eine Schädigung der kleinen Nerven der Füße und Unterschenkel (sog. Polyneuropathie),
- verursacht worden sein.



SI WorkLife KOMFORT

[zurück zur Übersicht](#)

Sehen

Ein Verlust der Grundfähigkeit **Sehen** liegt vor, wenn das Sehvermögen der versicherten Person – auch bei Verwendung zumutbarer Hilfsmittel – so stark eingeschränkt ist, dass auf jedem Auge nur noch ein **Restsehvermögen** von höchstens 5 % oder eine Einschränkung des Gesichtsfeldes auf höchstens 15 Grad Abstand vom Zentrum (horizontal oder vertikal) besteht.

Ein **Restsehvermögen** von höchstens 5 % bedeutet, dass die versicherte Person bei der Untersuchung einen Gegenstand in bis zu einem Meter Entfernung sehen kann, den eine Person mit voller Sehkraft sehen könnte, wenn dieser sich in einem Abstand von 20 Metern befände.

Wir sehen z. B. eine Brille oder Kontaktlinsen als zumutbare Hilfsmittel an.



SI WorkLife KOMFORT

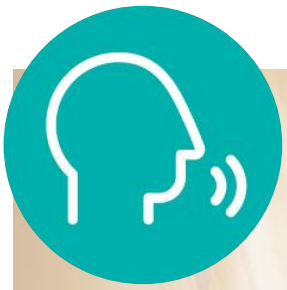
[zurück zur Übersicht](#)

Hören

Ein Verlust der Grundfähigkeit **Hören** liegt vor, wenn bei der versicherten Person – auch bei Verwendung zumutbarer Hilfsmittel – auf beiden Ohren jeweils ein Resthörvermögen von höchstens 20 % besteht.

Ein **Resthörvermögen** von 20 % bedeutet, dass der versicherten Person bei der Untersuchung anhand eines anerkannten sprachaudiometrischen Testverfahrens (z. B. Freiburger Wörtertest) ein Hörverlust von mindestens 80 % im Frequenzbereich des gesprochenen Wortes (2kHz) nachgewiesen wird.

Wir sehen z. B. Hörgeräte als zumutbare Hilfsmittel an; nicht jedoch Hörimplantate.



SI WorkLife KOMFORT

[zurück zur Übersicht](#)

Sprechen

Ein Verlust der Grundfähigkeit **Sprechen** liegt vor, wenn die Sprechfähigkeit oder die sprachliche Ausdrucksfähigkeit der versicherten Person nach abgeschlossenem Spracherwerb – auch bei Verwendung zumutbarer Hilfsmittel – so weit eingeschränkt ist, dass die versicherte Person **nicht mehr in der Lage ist, mittels Sprache mit einem unbeteiligten Dritten sinnhaft zu kommunizieren**, weil sie keinen verständlichen Satz mehr formen kann.

Wir sehen z. B. Sprachschallverstärker, Tonerzeuger oder Kehlkopfmikrophone als zumutbare Hilfsmittel an; nicht jedoch Shunt-Ventile.



SI WorkLife KOMFORT

[zurück zur Übersicht](#)

Armgebrauch

Ein Verlust der Grundfähigkeit **Armgebrauch** liegt vor, wenn es der versicherten Person nicht mehr möglich ist, den **linken oder rechten Arm** seitwärts zu bewegen und abgespreizt auf Schulterhöhe 10 Sekunden zu halten sowie nach vorne zu bewegen, abgespreizt auf Schulterhöhe 10 Sekunden zu halten und in beide Richtungen zu drehen.



SI WorkLife KOMFORT

[zurück zur Übersicht](#)

Greifen und Halten

Ein Verlust der Grundfähigkeit **Greifen und Halten** liegt vor, wenn die versicherte Person mit der rechten oder mit der linken Hand nicht mehr in der Lage ist, einen maximal 200 g schweren Alltagsgegenstand (z. B. Tasse, Schraubenzieher oder Hammer) zu greifen und fünf Minuten lang ununterbrochen, auch unter Ablage des Unterarms, zu halten.



SI WorkLife KOMFORT

[zurück zur Übersicht](#)

Handgebrauch

Ein Verlust der Grundfähigkeit **Handgebrauch** liegt vor, wenn die versicherte Person nicht mehr in der Lage ist, mit der linken oder mit der rechten Hand,

- eine handelsübliche Flasche mit Schraubverschluss zu schließen und wieder zu öffnen,
- eine **Tastatur** bestimmungsgemäß zu bedienen,
- einen **Schraubenzieher** bestimmungsgemäß zu benutzen
- eine **Rohrzange** bestimmungsgemäß zu benutzen oder
- ein **Brötchen** mit einem **Brotmesser** aufzuschneiden.
- eine **Schraube** mit einem Regelgewinde und 8 mm Durchmesser in eine passende Mutter zu **schrauben** oder
- eine **Schere** bestimmungsgemäß zu benutzen



SI WorkLife KOMFORT

[zurück zur Übersicht](#)

Schreiben

Ein Verlust der Grundfähigkeit **Schreiben** liegt vor, wenn die versicherte Person **mit der dominanten Schreibhand** nicht mehr in der Lage ist, mit einem Schreibstift mindestens 5 Wörter mit jeweils mindestens 10 Buchstaben in Druckbuchstaben zu schreiben, so dass ein unbeteiligter Dritter diese Wörter lesen kann.



SI WorkLife KOMFORT

[zurück zur Übersicht](#)

Nutzung Tastatur oder Touchscreen

Ein Verlust der Grundfähigkeit **Nutzung Tastatur oder Touchscreen** liegt vor, wenn die versicherte Person nicht mehr in der Lage ist, mit einem Finger der dominanten Schreibhand auf einer Tastatur oder einem Touchscreen mindestens **5 Wörter mit mindestens 5 Buchstaben innerhalb von 5 Minuten zu tippen**. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind kognitive Ursachen.



SI WorkLife KOMFORT

[zurück zur Übersicht](#)

Smartphone-Nutzung

Ein Verlust der Grundfähigkeit **Nutzung Smartphone** liegt vor, wenn die versicherte Person motorisch nicht mehr in der Lage ist, ein Smartphone zu halten oder mithilfe der Bildschirmstatur (Displaygröße: 3,5 Zoll oder mehr) eine Nachricht von 50 Zeichen zu schreiben.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind kognitive Ursachen.



SI WorkLife KOMFORT

[zurück zur Übersicht](#)

Sitzen

Ein Verlust der Grundfähigkeit **Sitzen** liegt vor, wenn die versicherte Person nicht mehr in der Lage ist, 20 Minuten ununterbrochen auf einem Stuhl mit Rückenlehne zu sitzen, auch nicht mit Änderung der Sitzposition oder mit Abstützen auf Armlehnen.



SI WorkLife KOMFORT

[zurück zur Übersicht](#)

Stehen

Ein Verlust der Grundfähigkeit **Stehen** liegt vor, wenn die versicherte Person – auch bei Verwendung zumutbarer Hilfsmittel – auch mit Veränderung der Körperhaltung nicht mehr in der Lage ist, 10 Minuten lang auf einem festen Boden frei zu stehen.

Wir sehen z. B. Prothesen oder Orthesen als zumutbare Hilfsmittel an.



SI WorkLife KOMFORT

[zurück zur Übersicht](#)

Gehen

Ein Verlust der Grundfähigkeit **Gehen** liegt vor, wenn die versicherte Person – auch bei Verwendung zumutbarer Hilfsmittel – nicht mehr selbstständig in der Lage ist, gehend eine Strecke von 400 Metern über einen festen ebenen Boden zurückzulegen, ohne dabei eine Pause von mehr als einer Minute machen zu müssen.

Wir sehen z. B. Gehstöcke, Prothesen oder Orthesen als zumutbare Hilfsmittel an; nicht jedoch Rollatoren und Gehwagen.



SI WorkLife KOMFORT

[zurück zur Übersicht](#)

Treppensteigen

Ein Verlust der Grundfähigkeit **Treppensteigen** liegt vor, wenn die versicherte Person – auch bei Verwendung zumutbarer Hilfsmittel – nicht mehr selbstständig in der Lage ist, eine Treppe von 12 Stufen mit üblicher Stufenhöhe (DIN 18065) und einem rutschfesten Belag hinauf- und hinabzusteigen, ohne eine Pause von mindestens einer Minute machen zu müssen.

Wir sehen z. B. Gehstöcke, Prothesen, Orthesen oder ein Treppengeländer als zumutbare Hilfsmittel an.



SI WorkLife KOMFORT

[zurück zur Übersicht](#)

Demenz

Unabhängig von der Beurteilung zur Pflegebedürftigkeit, liegt **Pflegebedürftigkeit** auch dann vor, wenn bei der versicherten Person eine **Demenz** diagnostiziert wird.

Die **Demenz** ist durch ein Gutachten eines Facharztes für Neurologie (siehe § 9 Absatz 1 g)), nachzuweisen.

Als Demenz im Sinne dieser Bedingungen gelten „mittelschwere kognitive Leistungseinbußen“ ab dem Schweregrad 5, ermittelt über die Global Deterioration Scale (GDS 5) nach Reisberg oder ab einem entsprechenden Schweregrad einer anderen anerkannten Demenzbeurteilungsskala.



SI WorkLife KOMFORT

Pflegebedürftigkeit

Pflegebedürftigkeit liegt vor, wenn die versicherte **Person infolge Krankheit, Körperverletzung oder mehr als altersentsprechenden Kräfteverfalls, die ärztlich nachzuweisen sind**, mindestens 6 Monate ununterbrochen so hilflos war oder voraussichtlich sein wird, dass sie für mindestens 2 der nachfolgend genannten Verrichtungen auch bei Einsatz technischer und medizinischer Hilfsmittel in erheblichem Umfang täglich der Hilfe einer anderen Person bedarf. Wir leisten in diesen Fällen ab Beginn des sechsmonatigen Zeitraums.

Bei der **Beurteilung** der **Pflegebedürftigkeit** ist die erforderliche Hilfe bei folgenden Verrichtungen maßgebend:

Die versicherte Person benötigt Hilfe beim *Fortbewegen im Zimmer, Aufstehen und Zubettgehen, An- und Auskleiden, Einnehmen von Mahlzeiten und Getränken, Waschen, Kämmen oder Rasieren, Verrichten der Notdurft.*



SI WorkLife KOMFORT

[zurück zur Übersicht](#)

Pflegebedürftigkeit

Unabhängig davon liegt **Pflegebedürftigkeit** vor,

- wenn die versicherte Person wegen einer seelischen Erkrankung oder geistigen Behinderung sich oder andere gefährdet und deshalb täglicher Beaufsichtigung bedarf, oder
- wenn sie dauernd bettlägerig ist und nicht ohne Hilfe einer anderen Person aufstehen kann.



SI WorkLife KOMFORT-PLUS

[zurück zur Übersicht](#)

Riechen und Schmecken

Ein Verlust der Grundfähigkeit **Riechen und Schmecken** liegt vor, wenn die versicherte Person nicht mehr in der Lage ist

- Menthol oder Essig zu riechen sowie Glucose oder Zitronensäure zu schmecken und
- ein wissenschaftlich anerkannter Test (z. B. die Elektroenzephalographie) den Verlust des Geruchs- und Geschmackssinns belegt. Dieser Test kann eine Elektroenzephalographie sein.

Der Verlust des Geruchs- und Geschmackssinns darf nicht auf psychischen oder psychogenen Ursachen beruhen.



SI WorkLife KOMFORT-PLUS

[zurück zur Übersicht](#)

Autofahren

Ein Verlust der Grundfähigkeit **Autofahren** liegt vor, wenn die versicherte Person – auch bei Verwendung zumutbarer Hilfsmittel – **nicht mehr zum Führen eines Personenkraftwagens (PKW) der Klasse B bzw. der alten Klasse 3 in der Lage ist**. Dazu muss die Fahrerlaubnis nachweislich aus gesundheitlichen Gründen entzogen bzw. freiwillig zurückgegeben worden sein. Dies muss ein verkehrsmedizinisches Gutachten bestätigen.

Wir sehen z. B. eine Brille oder ein Hörgerät als zumutbares Hilfsmittel an.



SI WorkLife KOMFORT-PLUS

[zurück zur Übersicht](#)

Autofahren

Es liegt – vorbehaltlich des nachfolgenden Satzes – **ebenfalls** der **Verlust der Grundfähigkeit Autofahren** vor, wenn die versicherte Person aus gesundheitlichen Gründen **keine Fahrerlaubnis für PKW der Klasse B bzw. der alten Klasse 3 mehr erwerben kann**.

Dies gilt für einen Zeitraum von 15 Jahren, beginnend ab dem Zeitpunkt, ab dem der Erwerb der Fahrerlaubnis für PKW für die versicherte Person erstmals zulässig ist oder zulässig war. Ein verkehrsmedizinisches Gutachten muss bestätigen, dass die versicherte Person aus gesundheitlichen Gründen keine Fahrerlaubnis für PKW mehr erwerben kann.

Wir sehen z. B. eine Brille oder ein Hörgerät als zumutbares Hilfsmittel an.



SI WorkLife KOMFORT-PLUS

[zurück zur Übersicht](#)

Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs

Ein Verlust der Grundfähigkeit **Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV)** liegt vor, wenn die versicherte Person aufgrund ihrer motorischen Einschränkungen - auch bei Verwendung zumutbarer Hilfsmittel - nicht mehr in der Lage ist, ohne fremde Hilfe mit einem Handgepäck in die Transportmittel des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) ein- oder aus diesen auszusteigen oder durch sie befördert zu werden. Das bedeutet:

- **Transportmittel des ÖPNV sind** z. B. Straßenbahnen, Busse, U-Bahnen oder S-Bahnen.
- Wir sehen z. B. Gehstöcke, Haltegriffe oder reservierte Sitze für Menschen mit Mobilitätseinschränkung als zumutbare Hilfsmittel an.



SI WorkLife KOMFORT-PLUS

[zurück zur Übersicht](#)

Motorradfahren

Ein Verlust der Grundfähigkeit **Motorradfahren** liegt vor, wenn die versicherte Person - auch bei Verwendung zumutbarer Hilfsmittel - nicht mehr zum Führen eines Motorrades der Klasse A bzw. der alten Klasse 1 in der Lage ist. Dazu muss die Fahrerlaubnis nachweislich aus gesundheitlichen Gründen entzogen bzw. freiwillig zurückgegeben worden sein. Dies muss ein verkehrsmedizinisches Gutachten bestätigen.



SI WorkLife KOMFORT-PLUS

[zurück zur Übersicht](#)

Motorradfahren

Es liegt - vorbehaltlich des nachfolgenden Satzes - ebenfalls der Verlust der Grundfähigkeit Motorradfahren vor, wenn die versicherte Person aus gesundheitlichen Gründen keine Fahrerlaubnis für Motorräder mehr erwerben kann. Dies gilt für einen Zeitraum von 15 Jahren, beginnend ab dem Zeitpunkt, ab dem der Erwerb der Fahrerlaubnis für Motorräder für die →versicherte Person erstmals zulässig ist oder zulässig war. Ein verkehrsmedizinisches Gutachten muss bestätigen, dass die versicherte Person aus gesundheitlichen Gründen keine Fahrerlaubnis für Motorräder mehr erwerben kann.

Wir sehen z. B. eine Brille oder ein Hörgerät als zumutbares Hilfsmittel an.

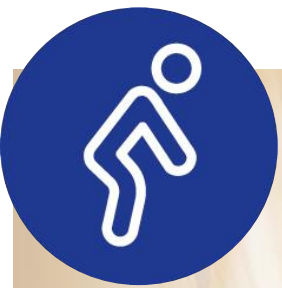


SI WorkLife KOMFORT-PLUS

[zurück zur Übersicht](#)

Heben und Tragen

Ein Verlust der Grundfähigkeit **Heben und Tragen** liegt vor, wenn die versicherte Person nicht mehr in der Lage ist, mit dem rechten oder mit dem linken Arm einen 5 kg schweren Alltagsgegenstand (z.B. gefüllte Wasserflasche, gefüllte Einkaufstasche oder Bohrmaschine) von einem Tisch zu heben und 5 m weit zu tragen



SI WorkLife KOMFORT-PLUS

[zurück zur Übersicht](#)

Bücken und Erheben

Ein Verlust der Grundfähigkeit **Bücken und Erheben** liegt vor, wenn die versicherte Person nicht mehr in der Lage ist, sich auf einem festen und ebenen Untergrund (auch mit Abstützen) zu bücken, um mit den Fingerspitzen beider Hände den Boden zu berühren, und sich anschließend wieder aufzurichten.



SI WorkLife KOMFORT-PLUS

[zurück zur Übersicht](#)

Knien und Erheben

Ein Verlust der Grundfähigkeit **Knien und Erheben** liegt vor, wenn die versicherte Person nicht mehr in der Lage ist, sich auf einem festen und ebenen Untergrund (auch mit Abstützen) mit beiden Knien hinzuknien, um mit den Fingern den Boden zu berühren, und sich anschließend wieder aufzurichten.



SI WorkLife KOMFORT-PLUS

[zurück zur Übersicht](#)

Ziehen oder Schieben

Ein Verlust der Grundfähigkeit **Ziehen oder Schieben** liegt vor, wenn die versicherte Person nicht mehr in der Lage ist, ein Gesamtgewicht von 85 kg mit einem manuellen, unbeschädigten Standard-Rollstuhl 100 m weit auf ebenem, festem Boden zu schieben, oder ein Gesamtgewicht von 85 kg mit einem manuellen, unbeschädigten, ordnungsgemäß beladenen Standard-Handwagen oder Standard-Handhubwagen 100 m weit auf ebenem, festem Boden zu ziehen.



SI WorkLife KOMFORT-PLUS

[zurück zur Übersicht](#)

Ein- und Aussteigen aus dem Auto

Ein Verlust der Grundfähigkeit **Ein- und Aussteigen aus dem Auto** liegt vor, wenn die versicherte Person aufgrund motorischer Einschränkungen nicht mehr in der Lage ist, als Fahrer oder Mitfahrer ohne fremde Hilfe in einen Personenkraftwagen (PKW) mit einer üblichen Einstiegshöhe – auch bei Verwendung zumutbarer Hilfsmittel - ein- oder auszusteigen.

Als üblicher Einstieg wird eine Türschwellenhöhe bis höchstens 25 cm und die Sitzhöhe eines Standardautositzes oberhalb der Fahrbahn von 50 cm bis höchstens 75 cm angesetzt.

Wir sehen z.B. integrierte Haltegriffe, Sitzeinstellungen, Umsetz- oder Aufrichthilfen als zumutbare Hilfsmittel an.



SI WorkLife KOMFORT-PLUS

[zurück zur Übersicht](#)

Infektionsklausel

Der Verlust einer Grundfähigkeit liegt auch dann vor, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- Von der versicherten Person geht eine Infektionsgefahr für andere Personen aus.
- Eine Verfügung, die auf gesetzlichen Vorschriften, behördlicher Anordnung oder einem nach dem Infektionsschutzgesetz erforderlichen Hygieneplan beruht, verbietet es der versicherten Person, wegen dieser Infektionsgefahr ihre berufliche Tätigkeit auszuüben (vollständiges Tätigkeitsverbot).
- Aufgrund des Tätigkeitsverbots ist die versicherte Person mindestens 6 Monate ununterbrochen außerstande gewesen oder wird es voraussichtlich sein, ihre berufliche Tätigkeit auszuüben. Als Eintritt des Verlusts der Grundfähigkeit (siehe § 1 Absatz 3) gilt in diesem Fall der Beginn des Tätigkeitsverbots.